Statuten Swiss Volley Region Bern-Solothurn

26. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen II

Kapitel I Grundsätze 1

Art. 1 Name und Sitz 1
Art. 2 Verbandszugehörigkeit 1
Art. 3 Zweck 1
Art. 4 Unabhängigkeit 1
Art. 5 Korrespondenz 1
Art. 6 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut 1

Kapitel II Mitgliedschaft 2

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft 2
Art. 8 Einzelmitglieder 2
Art. 9 Mitgliedervereine und andere juristische Personen 2
Art. 10 Ehrenmitglieder 2
Art. 11 *... (aufgeboben)* 2
Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft 2
Art. 13 Pflichten von Mitgliedern 2
Art. 14 Austritt und Ausschluss 2

Kapitel III Organisation 3

Art. 15 Organe 3
Art. 16 Kommissionen 3
Art. 17 Konferenzen 3

Kapitel IV Delegiertenversammlung (DV) 3

Art. 18 Definition 3
Art. 19 Ordentliche DV 3
Art. 20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung 4
Art. 21 Anträge von Mitgliedern 4
Art. 22 Ausserordentliche DV 4
Art. 23 Geschäfte der DV 4
Art. 24 Stimmrechte an der DV 5
Art. 25 Mehrheitsentscheide und qualifiziertes Mehr 5

Kapitel V Vorstand (VS) 5

Art. 26 Wahl des Vorstands 5
Art. 27 Amtszeitbeschränkung 5
Art. 28 Geschlechterquote 5
Art. 29 Aufgaben des Vorstands 6
Art. 30 Zeichnungsrecht 6
Art. 31 Offenlegung und Umgang mit Interessenkonflikten 6
Art. 32 Annahme von Geschenken 7

Kapitel VI Revisionsstelle 7

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl der Revisionsstelle 7
Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle 7
Art. 35 Berichtspflicht 7

Kapitel VII Rekursstelle 7

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl der Rekursstelle 7

Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rekursstelle 7
Art. 38 Entscheidungsfindung und Berichtspflicht 8
Kapitel VIII Finanzen 8
Art. 39 Einnahmen 8
Art. 40 Haftung 8
Art. 41 Rechnungsjahrs 8
Kapitel IX Statutenänderung, Auflösung und Fusionen 8
Art. 42 Statutenänderung und Auflösung 8
Art. 43 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung 8
Art. 44 Fusion, Spaltung und Umwandlung 9
Kapitel X Schlussbestimmungen 9
Art. 45 Gültige Version 9

Abkürzungen

RV	Regionalverband
SV	Swiss Volley
FIVB	Internationaler Volleyballverband
CEV	Europäischer Volleyballverband
SOA	Swiss Olympic Association
TAS	Internationaler Sportgerichtshof
SSI	Swiss Sport Integrity
DV	Delegiertenversammlung
VS	Vorstand
GBO RV	Gebührenordnung Regionalverband
VP	Volleyballparlament

Kapitel I Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

[1] Swiss Volley Region Bern-Solothurn, nachfolgend RV genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

[2] Sitz des RV ist der Standort der Geschäftsstelle.

[3] Das Verbandsgebiet des RV umfasst den Kanton Bern und Teile des Kantons Solothurn und Luzern.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

[1] Der RV ist ein Regionalverband von Swiss Volley (SV). Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen von SV sind für den RV verbindlich.

[2] Der RV gehört der Vereinigung Bernischer Sportverbände (Bernsport) an.

Art. 3 Zweck

[1] Der RV ist der regionale Dachverband für die Sportarten Volleyball und Beachvolleyball. Der RV ist für die administrative, organisatorische und sportliche Führung des Volleyballsports (Volleyball und Beachvolleyball) in seiner Region, verantwortlich, um den Volleyballsport gemäss den Vorgaben des internationalen/europäischen Volleyballverbands (FIVB/CEV), der Swiss Olympic Association (SOA) und von Swiss Volley (SV) zu fördern und weiterzuentwickeln.

[2] Der RV ist ein nicht gewinnorientierter Verein.

Art. 4 Unabhängigkeit

Der RV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Korrespondenz

Soweit Schriftform vorgesehen ist, gilt sowohl briefliche als auch elektronische Zustellung (insbesondere per E-Mail) als zulässig. Der Regionalverband veröffentlicht offizielle Mitteilungen zusätzlich über seine Website. Eine abweichende Form ist nur erforderlich, wenn ausdrücklich vorgesehen.

Art. 6 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

[1] Der RV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der RV und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

[2] Der RV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem RV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

[3] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

[4] Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

[5] Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

[6] Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

[7] Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Kapitel II Mitgliedschaft

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Der RV kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Einzelmitglieder.

b) Mitgliedervereine und andere juristische Personen.

c) Ehrenmitglieder.

Art. 8 Einzelmitglieder

[1] Einzelmitglied kann werden, wer als Spieler:in, Trainer:in, Coach oder Referee aktiv den Volleyballsport ausüben will. Einzelmitglieder erwerben durch die Mitgliedschaft bei SV gleichzeitig die Mitgliedschaft im RV und üben ihre Rechte über ihre Mitgliedervereine und andere juristische Personen aus.

[2] Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages erworben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages hängt von der Art der Tätigkeit innerhalb von SV ab.

Art. 9 Mitgliedervereine und andere juristische Personen

[1] Mitgliedervereine und andere juristische Personen, deren Vereinszweck mit den Zielen des RV und von SV vereinbar ist, können die Mitgliedschaft erwerben.

[2] Mitgliedervereine nehmen an vom Verband (RV und SV) organisierten Meisterschaften und Turnieren teil und tragen durch ihre sportliche und organisatorische Beteiligung massgeblich zur Förderung des Volleyballsports in der Region bei.

[3] Mitgliedervereine und andere juristische Personen besitzen volles Stimmrecht und sind massgeblich an den sportlichen Aktivitäten und der Entscheidungsfindung im RV beteiligt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

[1] Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich über viele Jahre hinweg in herausragender Weise um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

[2] Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag verliehen und ist eine besondere Auszeichnung für langjährige und bedeutende Beiträge zur Förderung des Volleyballsports.

[3] Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, jedoch das Recht, Anträge an die DV zu stellen.

Art. 11 *... (aufgeboben)*

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme von Mitgliedervereinen und andere juristischen Personen erfolgt nach den Statuten SV Art. 8 bzw. 14.

[2] Polysportive Vereine müssen eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands beifügen, wenn Volleyball in den Statuten nicht ausdrücklich genannt ist.

Art. 13 Pflichten von Mitgliedern

Alle Mitglieder sind an die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des RV sowie an die Vorgaben von SV gebunden. Änderungen der Vereinsstatuten sind dem RV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 14 Austritt und Ausschluss

[1] Der Austritt eines Einzel- oder Ehrenmitgliedes erfolgt entweder durch Kündigung auf Ende des Verbandsjahres oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

[2] Der Austritt eines Mitgliedervereins oder einer anderen juristischen Person erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres beim VS einzutreffen. Der RV orientiert die Geschäftsstelle von SV.

[3] Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten gegenüber SV oder dem RV grob verletzen, können durch das Volleyballparlament (VP) ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

[4] Anträge für den Ausschluss eines Mitglieds sind gemäss den Statuten SV Art. 19 durch den RV bzw. den VS 50 Tage vor dem VP mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle von SV zu senden.

[5] Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber SV und RV, jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen verfällt.

Kapitel III Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des RV sind:

a) Delegiertenversammlung (DV).

b) Vorstand (VS).

c) Revisionsstelle.

d) Rekursstelle.

Art. 16 Kommissionen

[1] Die ständigen Kommissionen und Bereiche des RV sind:

a) Regionale Refereekommission (RSK).

b) Regionale Meisterschaftskommission (RMK).

c) Beachvolleyball.

d) Sport.

[2] Der VS ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Kommissionen und Ausschüsse zur Unterstützung der Verbandsarbeit einzurichten. Deren Aufgaben und Befugnisse werden vom Vorstand festgelegt.

[3] Die ständigen Kommissionen und Bereiche erledigen die in ihre Kompetenz fallenden Aufgaben, entscheiden über anfallende Geschäfte und erarbeiten Reglemente zuhanden des VS.

[4] Der VS erlässt ein Geschäftsreglement, das die Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und den Geschäftsgang der Kommissionen und Bereiche festlegt.

Art. 17 Konferenzen

[1] Der RV führt folgende Konferenzen:

a) Präsidiumskonferenz.

b) Refereekonferenz (Town Hall-Meeting).

[2] Die Konferenzen dienen zur Aussprache und Vorberatung von Geschäften des RV zuhanden des VS respektive der DV.

[3] Die Kompetenzen der Konferenzen sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Kapitel IV Delegiertenversammlung (DV)

Art. 18 Definition

Die DV ist das oberste Organ des RV.

Art. 19 Ordentliche DV

[1] Die ordentliche DV findet einmal jährlich in den drei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Der VS lädt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich ein und stellt die Traktandenliste sowie die notwendigen Unterlagen spätestens 15 Tage vor der Versammlung zur Verfügung. Die Jahresrechnung und das Budget werden den Vereinspräsidien zugestellt.

[2] Die DV kann Traktandenänderungen zu Beginn beschliessen.

[3] Die DV kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn mittels technischer Vorkehrungen ein sicheres und nachvollziehbares Wahl- und Abstimmungsverfahren gewährleistet ist. Die Teilnahme- und Stimmrechte der Delegierten dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

[1] Die DV setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorstandsmitglieder des RV.

b) Delegierte der Mitgliedervereine.

[2] Ohne Stimmrecht nehmen an der Versammlung teil:

a) Präsidien der Kommissionen, sofern sie nicht im Vorstand sind.

b) Ehrenmitglieder.

c) Personen im Anstellungsverhältnis mit dem RV.

d) Gäste.

[3] Jeder Mitgliederverein bestimmt mindestens eine bevollmächtigte Person als Delegierte:n. Delegierte können nicht mehrere Vereine vertreten oder gleichzeitig Mitglied des VS sein.

[4] Die Teilnahme eines Delegierten oder einer Delegierten wird erwartet. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Gebührenordnung des RV (GBO RV) geahndet.

Art. 21 Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können Anträge zur Behandlung in der DV stellen. Diese sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim VS einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden. Für die ausserordentliche DV gelten im Weiteren die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

Art. 23 Geschäfte der DV

In der Kompetenz der DV liegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung der Traktandenliste.

b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV.

c) Genehmigung der Jahresberichte:

I. des Vorstands.

II. der Kommissionen.

d) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts.

e) Entlastung der verantwortlichen Organe.

f) Revision der Ordnungen.

g) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der GBO RV.

h) Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr.

i) Wahlen:

I. Präsidium.

II. Vorstandsmitglieder.

III. Revisionsstelle.

IV. Rekursstelle.

V. Delegierte für das Volleyballparlament von SV.

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

k) Kenntnisnahme Mutationen der Mitglieder, Aufnahme, Austritte und Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern an das VP.

l) Revision der Statuten.

m) Anträge und Diverses.

Art. 24 Stimmrechte an der DV

[1] Jeder Mitgliederverein hat ein Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.

[2] Mitgliedervereine erhalten zusätzlich zu ihrer Grundstimme je eine weitere Stimme pro 15 gelöste Lizenzen gemäss der offiziellen Lizenzstatistik von SV der vorangegangenen Saison.

[3] *... (aufgehoben)*

[4] Das Stimmrecht eines Mitgliedervereins wird von einem bzw. einer Delegierten ausgeübt. Mitgliedervereine können maximal zwei Begleitpersonen entsenden.

Art. 25 Mehrheitsentscheide und qualifiziertes Mehr

[1] Die DV fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Ermittlung des einfachen Mehrs werden Stimmenthaltungen (leere Stimmen) nicht mitgezählt.

[2] Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

[3] Für die Beschlussfassung zu den folgenden Geschäften bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen:

a) Änderung der Statuten.

b) Auflösung des RV.

c) Ausschluss von Mitgliedsvereinen.

[4] Im Fall von Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Kapitel V Vorstand (VS)

Art. 26 Wahl des Vorstands

[1] Der VS wird von der DV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

[2] Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

[3] Der VS besteht aus einem Präsidium, Vize-Präsidium und mindestens einem weiteren Mitglied.

[4] Das Präsidium wird namentlich gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

[5] Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Präsidiums übernimmt das Vize-Präsidium den Vorsitz bis zur nächsten DV, an der ein neues Präsidium gewählt wird. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des VS wird das Amt an der nächsten DV neu besetzt. Vakanzen während des Verbandsjahres kann der VS ad Interim besetzen. Das neue Vorstandsmitglied wird an der nächsten DV durch eine Wahl bestätigt.

Art. 27 Amtszeitbeschränkung

Im RV besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 28 Geschlechterquote

[1] Der RV strebt bei Wahlen und Kandidaturen eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40 % der Positionen im VS mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt sind.

[2] Der RV strebt bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an.

Art. 29 Aufgaben des Vorstands

[1] Der VS ist das leitende Organ des RV. Er bereitet die Anträge zuhanden der DV vor und sorgt für die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse. Er vertritt die Interessen der Mitgliedervereine des RV nach aussen.

[2] In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind das:

a) Festlegung der Organisation, der Zuständigkeiten und der Zeichnungsberechtigungen des RV.

b) Kenntnisnahme der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedervereine sowie Sicherstellung ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des RV.

c) Erarbeitung der Unterlagen zuhanden der DV, sowie Vorschläge zu Anpassungen der Statuten und Ordnungen.

d) Ernennung und Aufsicht von leitenden Personen in der Geschäftsstelle sowie in relevanten administrativen Funktionen.

e) Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen.

f) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen zur Unterstützung spezifischer Aufgaben und Projekte.

g) Festlegung und Überwachung der mittel- und langfristigen Planungsziele des RV.

h) Die Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets beträgt CHF 5’000.00 bei einmaligen und CHF 2000.00 bei sich wiederholenden Ausgaben pro Geschäft.

i) Genehmigung von Konzepten und Aktionsplänen zur Förderung und Entwicklung des Volleyballsports.

j) Erlass und Überwachung der Einhaltung von Reglementen.

k) Pflege und Ausbau der Beziehungen zu Mitgliedervereinen, anderen Regionalverbänden, SV sowie weiteren relevanten Partnern und Behörden.

[3] Der VS wird durch das Präsidium einberufen, bei dessen Verhinderung durch das Vize-Präsidium. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall von Stimmengleichheit trifft der Vorsitz der Sitzung den Stichentscheid.

Art. 30 Zeichnungsrecht

[1] Für den RV zeichnen das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vize-Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

[2] Im Geschäftsreglement kann der VS im Rahmen des betreffenden Budgets Vorstandsmitgliedern für die ihnen zugewiesenen Aufgaben das Einzelzeichnungsrecht gewähren.

Art. 31 Offenlegung und Umgang mit Interessenkonflikten

[1] Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des RV in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des VS und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.

[2] In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der VS über die weiteren Massnahmen.

[3] Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des VS unter Ausstand der betroffenen Person.

Art. 32 Annahme von Geschenken

[1] Vorstandsmitglieder und Angestellte des RV dürfen Geschenke oder sonstige Vergünstigungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im RV angeboten werden, nicht ohne Weiteres annehmen. Geschenke, die zu einer Befangenheit oder zu einem Anschein der Befangenheit führen, sind gegenüber dem VS offenzulegen und zu deklarieren. Der VS entscheidet über die Annahme oder Ablehnung solcher Geschenke.

[2] Geldgeschenke sowie Geschenke, die potenziell Einfluss auf Entscheidungen des RV haben könnten, sind abzulehnen.

Kapitel VI Revisionsstelle

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl der Revisionsstelle

[1] Die DV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitgliedervereine bzw. Personen mit den entsprechenden Fachkenntnissen als Revisionsstelle und einen Mitgliederverein bzw. eine Person als Ersatz. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

[2] Personen, die als Mitglieder der Revisionsstelle gewählt oder ernannt werden, dürfen während ihrer Amtszeit keine weiteren Funktionen im RV ausüben. Insbesondere ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand, in Kommissionen oder eine Anstellung beim Regionalverband ausgeschlossen.

[3] Alternativ kann die DV für die Dauer von einem Jahr auch eine externe Revisionsgesellschaft beauftragen.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und die Einhaltung der Buchhaltungsstandards.

[2] Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und alle Belege des RV nehmen, um ihre Prüfungspflichten zu erfüllen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, zusätzliche Auskünfte vom VS zu verlangen, um die ordnungsgemässe Geschäftsführung zu prüfen.

Art. 35 Berichtspflicht

Die Revisionsstelle erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der DV. Der Bericht enthält eine Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung sowie den Antrag auf Entlastung des VS. Die Revisionsstelle informiert bei schwerwiegenden Mängeln in der Finanzführung die DV und spricht Empfehlungen zur Korrektur aus.

Kapitel VII Rekursstelle

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl der Rekursstelle

[1] Die DV wählt die Rekursstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Wiederwahl der Mitglieder ist unbeschränkt zulässig.

[2] Die Mitglieder der Rekursstelle dürfen nicht denselben Mitgliedervereinen angehören.

[3] Mitglieder der Rekursstelle dürfen keinem anderen Organ oder Kommission des RV angehören. Wenn ein Mitglied in einem Fall befangen ist, tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle.

Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rekursstelle

[1] Die Rekursstelle ist das oberste Rechtspflegeorgan des RV und entscheidet über Streitfälle, die sich aus der Anwendung und Auslegung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse ergeben. Ihre Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach der Rechtspflegeordnung des RV.

[2] Die Rekursstelle ist berechtigt, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen zu nehmen und erforderliche Auskünfte von den betroffenen Parteien und dem VS einzuholen.

Art. 38 Entscheidungsfindung und Berichtspflicht

[1] Die Rekursstelle entscheidet in letzter Instanz auf regionaler Ebene und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, sofern gesetzlich zulässig.

[2] Die Rekursstelle informiert den VS über ihre Tätigkeit und erstattet bei Bedarf Bericht über ihre Entscheidungen. Alle Entscheide der Rekursstelle werden schriftlich dokumentiert und den betroffenen Parteien innerhalb einer Frist von 5 Tagen zugestellt.

Kapitel VIII Finanzen

Art. 39 Einnahmen

Der RV bestreitet die Verbandsaufwendungen mit folgenden Einnahmen:

a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge.

b) Team- und Einschreibegebühren für Meisterschaften.

c) Schenkungen, Zuwendungen und Subventionen.

d) Gebühren.

e) Bussen und Verwaltungsstrafen.

f) Vermögensertrag.

g) Ausserordentliche Erträge wie Sponsoren und Gönnerbeiträge, Werbeerträge oder Überschüsse aus den vom RV durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 40 Haftung

[1] Die finanzielle Haftung des RV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitgliedervereine für die Verpflichtungen des RV ist ausgeschlossen.

[2] Der RV haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche in Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und/oder der Teilnahme an Aktivitäten des RV durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Art. 41 Rechnungsjahrs

Das Verbands- und Rechnungsjahr des RV beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

Kapitel IX Statutenänderung, Auflösung und Fusionen

Art. 42 Statutenänderung und Auflösung

Über die Statutenänderungen und Auflösung des RV wird gemäss Art. 25 entschieden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Traktandenliste steht.

Art. 43 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

[1] Diejenige DV, welche die Auflösung des RV beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses darf ausschliesslich einer oder mehreren gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Sportorganisationen mit vergleichbarem Zweck zugutekommen oder für gemeinnützige sportliche Zwecke eingesetzt werden.

[2] Trifft die DV keinen entsprechenden Entscheid, wird das Vermögen treuhänderisch an SV übertragen. SV verteilt es an die Regionalverbände, welche Mitgliedervereine des aufgelösten Verbands aufnehmen, unter Berücksichtigung sachgerechter Kriterien, insbesondere der Anzahl der übernommenen lizenzierten Mitglieder.

Art. 44 Fusion, Spaltung und Umwandlung

[1] Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen vom RV richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 03.10.2003[1].

[2] Über die Anpassung der rechtlichen Struktur des RV im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung oder Umwandlung entscheidet die DV nach Art. 25 Abs. 3.

[3] Bei einer Fusion des RV mit einem anderen Regionalverband wird das gesamte Verbandsvermögen an den neuen, fusionierten Verband übertragen.

[4] Im Falle einer Aufteilung des RV wird das Vermögen basierend auf den vertraglich festgelegten Bedingungen auf die neu entstandenen Verbände verteilt.

Kapitel X Schlussbestimmungen

Art. 45 Gültige Version

[1] Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

[2] Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung von 26.08.2026 angenommen und treten sofort nach Kenntnisnahme durch Swiss Volley in Kraft (vgl. Statuten SV Art. 13 Abs. 3). Sie ersetzen diejenigen vom 24.08.2023.

Kirchdorf, 26.08.2026

Daniel Hostettler

Digital unterschrieben von Daniel Hostettler
Datum: 2026.09.14 14:18:23 +02'00'

Daniel Hostettler

Präsidium

Roth Alfred 7IODJQ

Digital unterschrieben von Roth Alfred 7IODJQ
Datum: 2026.09.10 08:23:37 +02'00'

Alfred Roth

Vize-Präsidium

[1] SR 221.301